

35. 1. Einführung des Grundsatzes der Unanfechtbarkeit der Policen durch eine Lebensversicherungsanstalt. Wirkung für laufende Versicherungen nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung der Statutenänderung.

2. Nachträglicher Beitritt des Versicherten. Nichtübereinstimmung zwischen Wille und Willenserklärung. Schriftform.

III. Civilsenat. Ur. v. 29. Oktober 1889 i. S. der Renten- u. Lebensversicherungsgesellschaft zu D. (Bekl.) w. B. R. We. (kl.) Rep. III. 199/89.

I. Landgericht Darmstadt.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Schultheiß M. R. hatte sein Leben mit 10 000 *M* zu Gunsten seiner Ehefrau bei der beklagten Versicherungsanstalt nach Maßgabe der gedruckten Statuten der letzteren vom 1. Dezember 1874 versichert. Im Mai 1888 entleibte sich der Versicherungsnehmer; seine Witwe erhob Anspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme, wurde aber hiermit von der Beklagten unter dem Anfügen zurückgewiesen, daß die Anstalt, wenn der Versicherungsnehmer durch Selbstentleibung, gleichviel aus welchem Grunde, sterbe, nach §. 108 lit. b der Statuten nur zur Zahlung der statutenmäßigen Reserve verpflichtet sei.

Die Beklagte ist eine mit landesherrlicher Genehmigung gegründete, auf Gegenseitigkeit beruhende Rentenanstalt, welche zugleich eine Lebens- und Leibrentenversicherung betreibt und die Firma „Renten- und Lebensversicherungsanstalt zu D.“ führt. Sie besteht aus der Gesamtheit der Rentenbeteiligten und genießt seit dem Jahre 1874 die Rechte einer juristischen Person. Am 15. Juli 1886 beschloß die Generalversammlung der Rentenversicherten einen Zusatz zu den Statuten des Inhaltes, daß die Generalverwaltung (Auschuß und Direktion) in Zukunft zur Feststellung und Abänderung der in den §§. 84—120 der Statuten enthaltenen Versicherungsbedingungen berechtigt sein solle.

Schon im folgenden Jahre hat die Gesamtverwaltung von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und neue Versicherungsbedingungen festgestellt, welche von da an an die Stelle des bezüglichen Inhaltes der Statuten getreten und den Lebensversicherungsurkunden als „Allgemeine Versicherungsbedingungen“ beige druckt worden sind. Dieselben sind aus Beratungen der Gesamtverwaltung vom 19. und 20. August 1887 hervorgegangen; es sollte dabei namentlich dem in neuerer Zeit aufgetauchten Grundsatz der sog. Unanfechtbarkeit der Policen zum Behufe der erfolgreichen Konkurrenz der Anstalt mit anderen Versicherungsanstalten Rechnung getragen werden.

Die neuen Bedingungen (§§. 1—20) enthalten bezüglich einzelner Bestimmungen teilweise eine andere Fassung, wie die Bestimmungen des Statutes von 1874 §§. 84—122. Im §. 4 ist zur Inkräftsetzung einer durch Nichtzahlung der Prämien erloschenen Versicherung dem Versicherten eine Frist von sechs Monaten zur Stellung eines geeigneten Antrages eingeräumt worden, während nach §. 109 des alten Statutes nur eine solche von drei Monaten lief. Nach §. 13 soll die Auszahlung der durch den Tod eines Versicherten fällig gewordenen Versicherungssumme sofort nach gelieferter Nachweise über das Ableben, nicht mehr, wie nach §. 113 der Statuten, nach Ablauf von zwei Monaten erfolgen. In den Schlußsätzen der §§. 7. 8 wird erklärt, daß, wenn die Versicherung bereits fünf Jahre in Kraft war, regelmäßig weder Berufsänderungen, noch gewisse Reisen, weder falsche Angaben des Versicherungsnehmers und des Versicherten, noch Verschweigen von erheblichen Thatsachen, ausgenommen, wenn dies nachweislich in betrügerischer Absicht geschehen sei, den Anspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme zu beseitigen vermöchten. Die §§. 9. 10 endlich drohen den Verlust des Versicherungsanspruches an, wenn sich der Versicherte während der Dauer des Vertrages einem die Gesundheit gefährdenden, ausschweifenden Lebenswandel ergiebt, zum Tode oder zu einer Freiheitsstrafe von längerer als zweijähriger Dauer verurteilt wird, in Folge eines Zweikampfes oder durch Selbstentlebung stirbt. Dabei ist am Schlusse des §. 10 bemerkt:

„Ebenso wird in den in den §§. 9. 10 aufgeführten Fällen der Rechtsbestand der Versicherung nicht beeinträchtigt, wenn seit dem definitiven Abschlusse der Versicherung fünf Jahre verlossen sind.“
Durch Ausschreiben vom 15. September 1887 hat die Direktion der

Beklagten die neuen Versicherungsbedingungen ihren Vertretern mitgeteilt, und es ist in dem unterm 25. Mai 1888 erstatteten Rechenschaftsberichte der Direktion ausdrücklich hervorgehoben worden, daß jene Bedingungen im Monate Oktober 1887 veröffentlicht worden und in Wirksamkeit getreten seien.

Auf Grund dieses Sachverhaltes hat die Wittve K. Klage auf Zahlung der Versicherungssumme angestellt. Sie behauptet, daß die Beklagte nach dem Wortlaute ihrer Publikationen und nach dem Zwecke, welchen sie mit der Einführung der sog. Unanfechtbarkeit der Police verfolgte, auf die Bestimmung des §. 108 lit. b der alten Statuten, wonach bei der Selbstentleibung eines Versicherungsnehmers die Versicherung als erloschen zu betrachten sei, durch Aufstellung der neuen Versicherungsbedingungen für den Fall rechtsverbindlich verzichtet habe, daß von dem definitiven Abschlusse des Versicherungsvertrages bis zum Todestage des Versicherten fünf Jahre verlossen seien; habe die Beklagte die Absicht gehabt, die letztere Klausel auf die vom Oktober 1887 ab bei ihr eintretenden Versicherungsnehmer zu beschränken, so hätte dies ausdrücklich erklärt werden müssen. An jene Erklärung aber sei die Beklagte ohne weiteres gebunden; überdies sei solche sowohl von dem Versicherungsnehmer durch Zahlung der letzten Prämie, wie auch von ihr, der Klägerin, durch Klagerhebung acceptiert worden.

Die Beklagte bestreitet ihre Zahlungspflicht; sie giebt zwar zu, daß sich die Direktion der Lebensversicherungsanstalt von der Gesamtverwaltung habe ermächtigen lassen, die oben erwähnten Bestimmungen der §§. 4. 13 der neuen Versicherungsbedingungen rückwirkend für alle Versicherten zur Anwendung zu bringen, zieht aber in Abrede, daß ihr Wille darauf gerichtet gewesen oder eine öffentliche Erklärung von ihr dahin abgegeben worden sei, daß die sonstigen, nur für neue Versicherungen gültigen Bedingungen auch den älteren Versicherungen zu gute kommen sollen; es habe mithin eine solche Erklärung auch nicht acceptiert werden können.

Nach verhandelter Sache hat die erste Instanz die Klage abgewiesen, die zweite Instanz auf Berufung der Klägerin die Beklagte nach dem Klagantrage verurteilt.

Der von der Beklagten eingelegten Revision wurde teilweise stattgegeben, das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

„Es ist unbestritten, daß der zwischen dem verstorbenen Ehemann der Klägerin und der beklagten Rentenanstalt abgeschlossene Lebensversicherungsvertrag unter der Herrschaft der Statuten vom 1. Dezember 1874 zustande kam, die Beklagte aber im Herbst 1887 durch ihre Gesamtverwaltung neue Bedingungen für Lebensversicherungen aufstellte, welche im wesentlichen darauf berechnet sind, die Lage der Versicherten günstiger zu gestalten, einzelne Zweifel bei der Auslegung der früheren statutarischen Bestimmungen zu beseitigen und durch die Einführung des Grundsatzes der Unanfechtbarkeit der Policen die Beklagte in den Stand zu setzen, mit anderen Versicherungsanstalten erfolgreich zu konkurrieren. Die Klägerin behauptet nun, daß nach Inhalt jener neuen Versicherungsbedingungen in Beziehung der sonstigen bezüglich der Publikationen der Direktion der Beklagten die Unanfechtbarkeit der Policen nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Abschlusse des Versicherungsvertrages nicht bloß den von Oktober 1887 an neu abzuschließenden, sondern auch den schon vorher abgeschlossenen, aber noch laufenden Versicherungen zu gute kommen solle, zumal ihr verstorbener Ehemann nach erlangter Kenntnis von den neuen Versicherungsbedingungen diese durch Zahlung der am 31. Dezember 1887 fällig gewordenen halbjährigen Prämie genehmigt und sie, die Klägerin, selbst in ihrer Eigenschaft als Versicherte nach dem Tode des Versicherungsnehmers die gewährten Vorteile durch Inanspruchnahme der Versicherungssumme angenommen habe.

Der Berufungsrichter geht davon aus, daß die neuen „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“, insbesondere der in §. 10 derselben ausgesprochene Verzicht auf Kraftloserklärung der Versicherung im Falle der Selbstentlebung des Versicherten, wenn bei dem Eintritte dieses Ereignisses die Versicherung schon fünf Jahre bestand, auf alle Versicherungsverträge mit rückwirkender Kraft zu beziehen seien, und daß die Klägerin, da die Versicherung zu ihrem Vorteile eingegangen worden sei, jene Bedingungen nach dem Ableben des Versicherungsnehmers rechtswirksam habe acceptieren können; er erwägt weiter, daß die mit den Rechten einer juristischen Person ausgestattete Beklagte Vergünstigungen, welche sie durch rechtsgültigen Beschluß allen Versicherten einräumen zu wollen erklärt habe, nicht hinterher einem ein-

zeln Versicherten gegenüber ablehnen dürfe, weil derartige Beschlüsse wie Gesetze auszulegen und anzuwenden seien.

Mit Recht wendet sich die Revisionsklägerin gegen die Annahme des Vorderrichters, daß den von der Beklagten aufgestellten Versicherungsbedingungen Gesetzeskraft innewohne. Die Beklagte ist keine Lebensversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit; sie besteht aus den Rentenversicherten, welche ihrerseits eine Lebens- und Leibrentenversicherungsgesellschaft betreiben. Es sind daher diejenigen Personen, welche ihr Leben bei der beklagten Rentenanstalt versichert haben, nur als Kontrahenten zu betrachten, und es regelt sich deren Verhältnis zur Versicherungsanstalt nach dem Inhalte des mit letzterer abgeschlossenen Vertrages. Daraus folgt, daß, soweit nicht durch spätere Rechtsakte in gültiger Weise eine Veränderung des Vertragsverhältnisses herbeigeführt worden ist, dieses nur nach den zur Zeit des Abschlusses des Versicherungsvertrages getroffenen Vereinbarungen beurteilt werden kann.

Unter diesem Gesichtspunkte ist es weiter rechtsirrtümlich, wenn der Vorderrichter der Witwe R. die Befugnis zuspricht, noch nach dem Tode ihres Ehemannes die ihr von der Beklagten durch Einführung der neuen Versicherungsbedingungen angebotenen Vorteile anzunehmen. Es ist weder behauptet, noch festgestellt, daß der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag als Stellvertreter seiner Ehefrau geschlossen habe, oder die letztere schon bei Lebzeiten des ersteren dem Vertrage beigetreten sei. Die Versicherte erscheint daher nur als Dritte, zu deren Gunsten der Versicherungsvertrag eingegangen wurde. Bedurfte nun, wie der Vorderrichter meint, die im Herbst 1887 von der Beklagten eingeführte Statuten- und Vertragsänderung in allen ihren Teilen der Annahme der Gegenkontrahenten, um diese Änderungen auch für die laufenden Versicherungsverträge rechtsgültig zu machen, so konnte die Annahme im vorliegenden Falle wirksam nur von dem Versicherungsnehmer erfolgen. Vollzog sich vorher in dessen Person ein Ereignis, welches nach Maßgabe der Statuten vom 1. Dezember 1874, unter deren Herrschaft der Versicherungsvertrag geschlossen wurde, den Verlust des Anspruches auf die Versicherungssumme für die Versicherte zur Folge hatte, so vermochte diese die Vermirkungsklausel nicht dadurch außer Kraft zu setzen oder den Rechtsverlust nicht dadurch rückgängig zu machen, daß sie nachträglich

auf die ihr günstigeren Bestimmungen der neuen „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“ sich berief.

Gleichwohl hätte das hiernach auf rechtsirrtümlicher Grundlage beruhende Berufungsurteil gemäß §. 526 C.P.D. aufrechterhalten werden können, wenn thatsächlich feststände, daß die neuen Statuten vor dem Tode des Versicherungsnehmers öffentlich bekannt gemacht worden sind. Denn unter dieser Voraussetzung wäre es rechtlich ohne Erheblichkeit, ob der Versicherungsnehmer den neuen Bedingungen durch Acceptation beitrug, oder sie ihm überhaupt bekannt geworden sind.

Zwar läßt sich die öffentliche Bekanntmachung einer Lebensversicherungsanstalt des Inhaltes, daß sie gewisse auf günstigerer Gestaltung der Lage der Versicherten berechnete, neue Versicherungsbedingungen auch für ältere (noch laufende) Verträge gelten lassen wolle, juristisch nur als eine Offerte auffassen. Allein wenn ein derartiges allgemeines Angebot in solcher Form erfolgt, so giebt die Versicherungsanstalt damit ihren Willen kund, sich jedem Versicherungsnehmer gegenüber, falls kein Widerspruch erfolgt, für gebunden zu erachten und dieses Gebundensein nicht von einer zustimmenden Erklärung des Einzelnen abhängig zu machen. Ist ihr Wille auf etwas Anderes gerichtet, so muß sie in die Bekanntmachung eine Aufforderung zur Erklärung aufnehmen. Wenn sie dies unterläßt, so berechtigt sie die Beteiligten zu der Annahme, daß die laufenden Versicherungsverträge unter den neuen, für die Versicherten günstigeren Bedingungen von dem Augenblicke an, zu welchem dieselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden sind, fortgesetzt werden sollen.

Zur Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall mangelt es an einer zureichenden Feststellung des nach dem Vorausgeschickten von der Klägerin behaupteten und unter Beweis gestellten entscheidenden Umstandes, daß der Versicherungsnehmer erst nach der Bekanntgabe der neuen Statuten gestorben ist.“ . . .

(Es wird dies näher ausgeführt.)

Die Sache ist daher zur Endentscheidung noch nicht reif und gemäß §. 528 C.P.D. an die vorige Instanz zurückzuverweisen.

„Ohne Grund rügt hiernächst die Revision, daß der Berufungsrichter, obwohl er anerkenne, daß der Gesamtvorstand der Rentenanstalt nach den in den Monaten August und November 1887 ge-

pflogenen Verhandlungen nicht die Absicht gehabt habe, die Unanfechtbarkeit der Policen auch für die laufenden Versicherungen in Kraft treten zu lassen, zur Widerlegung des hieraus hergeleiteten Einwandes gegen den Klagenspruch rechtsirrtümlich auf den Inhalt des nur für ihre, der Beklagten, Vertreter berechneten Circulars vom 15. September 1887 und des nur für die Mitglieder der Versicherungsgesellschaft bestimmten Rechenschaftsberichtes für das Jahr 1887 Bezug nehme. Das Berufungsurteil stellt nach dem Gesamtinhalte der Entscheidungsgründe fest, daß nach dem Wortlaute der von dem Vorstände der Rentenanstalt ohne Vorbehalt abgegebenen, in den neuen Versicherungsbedingungen enthaltenen Willenserklärung in Verbindung mit dem Zwecke, welchen die Gesamtverwaltung bei Aufnahme des Grundsatzes der Unanfechtbarkeit der Policen in die neuen Statuten erwiesenermaßen verfolgt habe, angenommen werden müsse, daß die den Versicherten gewährten Vorteile nicht bloß den in Zukunft abzuschließenden, sondern auch den schon im Laufe befindlichen Versicherungen, und zwar den letzteren um so gewisser, zu gute kommen sollten, als jene Erklärung der Beklagten keine vollendete juristische Thatsache ergreife. Damit ist ausgesprochen, daß die entscheidende Willenserklärung von den dazu berechtigten Organen der Rentenanstalt ausgegangen und den Versicherten gegenüber erfolgt sei, sowie daß bei der Auslegung der neuen Statuten sowohl deren Inhalt selber, als auch die begleitenden Umstände maßgebend gewesen seien. Hierin ist ein Rechtsirrtum nicht zu finden. Wollte die Beklagte gegen die Folgen jener Erklärung mit der Behauptung aufkommen, daß ihr Wille nicht darauf gerichtet gewesen sei, den neuen Versicherungsbedingungen rückwirkende Kraft beizulegen, mithin ihre Willenserklärung wegen mangelnder Übereinstimmung von Wille und Erklärung anfechten, so mußte sie diese ihre Einrede thatsächlich begründen und erweisen. Sie hat dies auch in der That versucht; der Berufungsrichter hat jedoch die dafür vorgebrachten Beweismomente teils für nicht erwiesen, teils als durch Gegenbeweis für widerlegt erachtet. Dabei hat derselbe keineswegs anerkannt, daß bei dem Gesamtvorstande der Rentenanstalt nicht die Absicht vorgelegen habe, den streitigen Statutenänderungen rückwirkende Kraft beizulegen; er sagt vielmehr nur: „die Beklagte behaupte dies, und es lasse sich die Wichtigkeit dieses Beweismomentes nicht verkennen“. Demungeachtet legt der

Vorderrichter den bezüglichlichen Verhandlungen des Vorstandes kein Gewicht bei und beruft sich hierfür auf den Rechtsatz, daß es in Vertragsverhältnissen nicht ausschließlich auf den Willen der Kontrahenten, sondern darauf ankomme, was dem anderen Kontrahenten gegenüber zum Ausdruck gebracht worden sei. Dieser Rechtsatz ist weder im allgemeinen noch in der Anwendung auf den vorliegenden Fall zu beanstanden. Ist, wie der Berufungsrichter feststellt, der Wortlaut der neuen Statuten in der hier in Rede stehenden Beziehung klar, so muß eine denselben entgegenstehende Absicht der Beklagten, da solche nicht äußerlich erkennbar hervorgetreten ist, außer Berücksichtigung bleiben. . . .

Auch die übrigen Revisionsangriffe sind nicht begründet. . . .

Beklagte irrt, wenn sie ausführt, daß, da die neuen Statuten zum Teil lästigere Bedingungen für die Versicherungsnehmer vorschrieben, als in den älteren Statuten enthalten seien, in Anwendung der von dem Berufungsgerichte aufgestellten Grundsätze das fernere Vertragsverhältnis zwischen der Versicherungs-gesellschaft und den Versicherten sich ganz nach den neuen „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“ regeln müsse, und schon diese unabweisbare Konsequenz die Unrichtigkeit der ergangenen Entscheidung zeige. Denn die Einführung der Unanfechtbarkeit der Policen nach Ablauf der bestimmten Karenzzeit läßt die unter der Herrschaft des älteren Statutes abgeschlossenen Versicherungsverträge als solche unberührt und verhindert nur die Versicherungsanstalt vermöge eines zum voraus allen Beteiligten gegenüber und unmittelbar durch die öffentliche Bekanntmachung in Wirksamkeit getretenen Verzichtes an der Realisierung gewisser Bewirkungsklauseln, deren Geltendmachung sie eintretenden Falles auch schon vorher unterlassen konnte. Dadurch werden nur Rechte für die Versicherten geschaffen, und es wird denselben die Möglichkeit gewährt, diese Vorteile unter Aufrechthaltung des Versicherungsvertrages im übrigen für sich in Anspruch zu nehmen. Die Beklagte erkennt dies selber an, indem sie ohne Änderung der bestehenden Versicherungsverträge im ganzen den nach den früheren statistischen Normen Versicherten gewisse, hier nicht weiter in Betracht kommende Vergünstigungen in betreff der Auszahlung der Versicherungssumme und des Wiederauflebens erloschener Versicherungen kraft eines von ihr gefaßten Beschlusses einräumen will.

Zur Einrede der mangelnden Schriftform beruft sich die Beklagte auf §. 93 der Statuten vom 1. Dezember 1874, worin bestimmt ist: „daß die Rechte und Pflichten der Kontrahenten sich lediglich nach dem Wortlaute der in der Versicherungsurkunde und in den Statuten der Anstalt enthaltenen allgemeinen und besonderen Bedingungen und der etwa in der Police erfolgten Nachträge richten.“

Dieser Einwand ist nicht gerechtfertigt. Der §. 93 a. a. O. enthält keine Vorschrift des Inhaltes, daß eine zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer nach Abschluß des Versicherungsvertrages mündlich getroffene Nebenabrede nichtig oder wirkungslos sein solle. Noch weniger trifft die Einrede zu, wenn die Kontrahenten nachträglich übereinkommen, daß die Schriftform für ihr Vertragsverhältnis ganz oder teilweise außer Anwendung treten solle. Einer solchen Übereinkunft steht der von dem Versicherer zum voraus erklärte Verzicht auf Geltendmachung einer Verwirkungsklausel gleich. Sieht solchen, wie hier, der Versicherer selber formlos ab, so kann er sich nicht hinterher darauf berufen, daß dieser Verzicht nicht in der Versicherungsurkunde und in den Statuten vorgesehen sei.“ . . .